



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/101-2021#005
Datum: 11.11.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Seckach-Rippberg, Erneuerung BÜ Walldürn Süd“

**in der Gemeinde Walldürn
im Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis**

Bahn-km 17,850 bis 19,150

der Strecke 4124 Seckach - Rippberg

**Vorhabenträgerin:
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Westfrankenbahn
Elisenstraße 30
63739 Aschaffenburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Generelle umweltfachliche Bauüberwachung	7
A.4.2	Entwässerung	8
A.4.3	Immissionsschutz	8
A.4.4	Brand- und Katastrophenschutz	9
A.4.5	Kompensationsverzeichnis	9
A.4.6	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	11
A.8	Gebühr und Auslagen	11
A.9	Hinweise	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	15
B.2.1	Rechtsgrundlage	15
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16
B.4.2	Variantenentscheidung	16
B.4.3	Generelle umweltfachliche Bauüberwachung	17
B.4.4	Wasserhaushalt	17
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Gebietsschutz	22
B.4.6	Immissionsschutz	27
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	32
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft	32
B.4.9	Denkmalschutz	33
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	33
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen, Telekommunikationsanlagen und -leitungen	33
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten; Sicherung des Bahnübergangs	34
B.4.13	Kampfmittel	35
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	35

B.4.15	Kompensationsverzeichnis.....	36
B.5	Gesamtabwägung	36
B.6	Sofortige Vollziehung.....	36
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	37

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Seckach-Rippberg, Erneuerung BÜ Walldürn Süd“, in der Gemeinde Walldürn, im Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, Bahn-km 17,850 bis 19,150 der Strecke 4124, Seckach - Rippberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die bauliche Änderung eines Bahnübergangs einschließlich teilweiser Aufweitung von Zufahrtstraßen im 27m-Räumbereich und damit verbundener Erneuerung des Fahrbahnbelags, das Versetzen eines Überwachungssignals und den Rück- und Neubau eines Betonschalthauses zum Gegenstand.

Es umfasst im Zuge dessen auch den Neubau und die bauliche Änderung eines Kabelkanals, die bauliche Änderung einer Entwässerungseinrichtung im Fußgängerweg, die bauliche Änderung einer Beleuchtungs- und den Neubau einer Lautsprecheranlage für Fußgänger, die temporäre Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche sowie naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht</i> Planungsstand 29.09.2021, 15 Seiten (ohne Deckblatt)	<i>genehmigt</i>
2	<i>Übersichtskarte</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1 : 1000	<i>nur zur Information</i>
3	<i>Lagepläne</i>	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<p>3.1: <i>Strecke 4124, Bahn-km 17,720 – Bahn-km 18,416</i> Planungsstand: 25.09.2020 und Maßstab 1 : 1000</p> <p>3.2: <i>Strecke 4124, Bahn-km 18,421 – Bahn-km 19,134</i> Planungsstand: 25.09.2020 und Maßstab 1 : 1000</p> <p>3.3: <i>Strecke 4124, Bahn-km 19,134 – Bahn-km 19,810</i> Planungsstand: 25.09.2020 und Maßstab 1 : 1000</p>	<p><i>genehmigt</i></p> <p><i>genehmigt</i></p> <p><i>genehmigt</i></p>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 25.09.2020, 5 Seiten (ohne Deckblatt)	<i>genehmigt</i>
5	<i>Grunderwerbsplan</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab: 1 : 250	<i>genehmigt</i>
6	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i> Planungsstand: 25.09.2020, 3 Seiten (ohne Deckblatt)	<i>genehmigt</i>
7	<i>Bauwerksplan Betonschaltheus</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1:50	<i>genehmigt</i>
8	<i>Höhenplan Bahnübergang</i> <i>BÜ Walldürn Süd (Waldstraße) Bahn-km 018,735</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1 : 250 / 1 : 25	<i>genehmigt</i>
9	<i>Regelquerschnitt Fahrbahn Bahnübergang</i> <i>BÜ Walldürn Süd (Waldstraße) Bahn-km 018,735</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1 : 100	<i>genehmigt</i>
10	<p><i>Kreuzungspläne Bahnübergang</i> <i>BÜ Walldürn Süd (Waldstraße), Bahn-km 018,735</i></p> <p>10.1: <i>Bahnübergang</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p>10.2: <i>Markierungs- und Beschilderungsplan</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p>10.3: <i>Schleppkurvenplan, Teil 1</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p>10.4: <i>Schleppkurvenplan, Teil 2</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p>10.5: <i>Schleppkurvenplan, Teil 3</i></p>	<p><i>genehmigt</i></p> <p><i>nur zur Information</i></p> <p><i>nur zur Information</i></p> <p><i>nur zur Information</i></p> <p><i>nur zur Information</i></p>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<p>Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p><i>10.6: Schleppkurvenplan, Teil 4</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p><i>10.7: Streuwinkelplan</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p> <p><i>10.8: Kreuzungsplan Straßenplanung</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p>	<p><i>nur zur Information</i></p> <p><i>nur zur Information</i></p> <p><i>genehmigt</i></p>
11	<p><i>Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Bahnübergang BÜ Walldürn Süd (Waldstraße), Bahn-km 018,735 Kreuzungsplan</i> Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1: 250</p>	<i>genehmigt</i>
12	<p><i>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</i></p> <p><i>12.1: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrier- tem artenschutzrechtlichem Fachbeitrag – Erläuterungsbericht –</i> Planungsstand: 19.03.2021, 27 Seiten (mit Deckblatt)</p> <p><i>12.2: Maßnahmenblätter</i> Planungsstand: 18.08.2020, 14 Seiten (mit Deckblatt)</p> <p><i>12.3: Bestands- und Konfliktplan Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</i> Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1 : 500</p> <p><i>12.4.1: Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</i> Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1 : 500</p> <p><i>12.4.2: Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Externe Kompensationsmaßnahme –</i> Planungsstand: 31.07.2020, Maßstab 1 : 500</p>	<p><i>genehmigt</i></p> <p><i>genehmigt</i></p> <p><i>nur zur Information</i></p> <p><i>genehmigt</i></p> <p><i>genehmigt</i></p>
13	<p><i>Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung</i> Planungsstand: 05.04.2021, 42 Seiten (zzgl. Deckblatt und 6 Seiten Anlagen)</p>	<i>nur zur Information</i>
14	<p><i>Kampfmittelvorerkundung</i> Planungsstand: 25.09.2020, 12 Seiten (zzgl. 2 Deckblät- tern)</p>	<i>nur zur Information</i>
15	<i>Verkehrszählung</i>	<i>nur zur Information</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 25.09.2020, 11 Seiten (zzgl. Deckblatt)	
16	<i>Kabel- und Leitungslageplan Bahnübergang BÜ Walldürn Süd (Waldstraße), Bahn-km 018,735 Kreuzungsplan Planungsstand: 25.09.2020, Maßstab 1 : 250</i>	<i>genehmigt</i>

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der „Umweltfachlichen Bauüberwachung“ nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

A.4.2 Entwässerung

Der Gemeinde Walldürn ist die geplante Beseitigung des dauerhaft auf den Straßen- und Gehwegflächen anfallenden Niederschlagswassers durch Einleitung in die gemeindliche Kanalisation rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen. Zur Erfüllung der Vorgaben der AVV Baulärm sind – ergänzend zu den eingegangenen Verpflichtungen im Erläuterungsbericht – die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung empfohlenen Lärminderungs- und Schutzmaßnahmen vollständig umzusetzen.

Das sich aus Erläuterungsbericht und schall- und erschütterungstechnischer Untersuchung ergebende Schallschutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung und des konkreten Bauablaufplans sowie im Falle neuer Erkenntnisse nach den Maßgaben der AVV Baulärm durch die Vorhabenträgerin fortzuschreiben. Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des fortgeschriebenen Schallschutzkonzepts sind von der Vorhabenträgerin unaufgefordert umzusetzen. Das fortgeschriebene Schallschutzkonzept ist zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen.

Die generelle umweltfachliche Bauüberwachung hat frühzeitig auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen und bereits zu deren Vorabinformation über bevorstehende Belästigungen und das vorgesehene Lärmschutzkonzept zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, und den Betroffenen rechtzeitig vor Baubeginn in geeigneter Weise mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten seiner Abwesenheit ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die unmittelbare telefonische Erreichbarkeit der generellen umweltfachlichen Bauüberwachung während der Durchführung von Baumaßnahmen muss in jeder Bauphase gewährleistet sein.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorgaben der Norm DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der Norm DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ sind einzuhalten.

Zusätzlich zu den im Erläuterungsbericht näher bezeichneten Maßnahmen ist das Schutzkonzept zu Vermeidung und Minderung von Bauerschütterungsimmissionen aus der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung umzusetzen. Das sich aus den vorgenannten Maßnahmen ergebende Schutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung und des konkreten Bauablaufplans sowie im Falle neuer Erkenntnisse fortzuschreiben. Geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des fortgeschriebenen Schutzkonzepts sind von der Vorhabenträgerin unaufgefordert umzusetzen. Das fortgeschriebene Schutzkonzept ist zur Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen.

A.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Bauzeitlich temporäre Maßnahmen, die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen können (Straßensperrungen, Umleitungen, Behinderungen auf dem Baugelände, etc.), sind unter Angabe der Dauer rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme mit der zuständigen Brandschutzdienststelle – Kreisbrandmeister des Neckar-Odenwald-Kreises – und der Feuerwehr Walldürn abzustimmen. Die Maßnahmen sind dem Rettungsdienst über die integrierte Leitstelle Neckar-Odenwald in Mosbach mitzuteilen.

A.4.5 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Gemeinde Walldürn, dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis unaufgefordert und möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Die Fertigstellung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des landschaftspflegerischen Fachbeitrags sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis unaufgefordert und möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Sofern die Vorhabenträgerin veranlasst ist, das bestehende Schallschutz- und/oder Erschütterungsschutzkonzept fortzuschreiben, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 06.07.2021 zugesagt, die Hinweise des Landratsamtes vom 09.06.2021 zu Denkmalschutz (vgl. B.4.9), Naturschutz (vgl. B.4.5.1), Grundwasserschutz (vgl. B.4.4.1.1), Abwasserbeseitigung (vgl. B.4.4.1.3), Bodenschutz und Altlasten (vgl. B.4.7 und B.4.8), Gewerbeaufsicht (vgl. B.4.6.1 und B.4.6.3), Forst sowie Landwirtschaft bei der weiteren Planung zu beachten und die dort erteilten Auflagen zu erfüllen. Gleiches gilt für die wasserwirtschaftlichen Hinweise und Auflagen des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich, vom 04.06.2021 (vgl. B.4.4.1.3.) und die Hinweise und Auflagen des Referats 16 (Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst) des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.06.2021 (vgl. B.4.10). Die Vorhabenträgerin hat zudem ausweislich des Erläuterungsberichts zugesagt, in Absprache mit dem jeweiligen Betreiber/Eigentümer die jeweiligen Anlagen (Leitungen/Kabel) während der Baumaßnahme zu sichern und die in den jeweiligen Rückmeldungen der Betreiber/Eigentümer formulierten Aussagen und Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (vgl. B.4.11).

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9 Hinweise

1. Die endgültige Beschilderung der Zufahrtsstraßen und -wege zum Bahnübergang ist frühzeitig mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und hat nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) rechtzeitig bis Öffnung des Bahnübergangs für den Verkehr zu erfolgen. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist insbesondere § 45 Abs. 6 StVO zu beachten.

2. Für mineralische Abfälle gelten in Baden-Württemberg besondere auf der Website des (Landes-) Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abrufbare Regelungen: Für eine abfallrechtliche Klassifizierung von natürlichem Boden- und Gesteinsmaterial die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007, „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, in jeweils aktueller Fassung, anzuwenden. Die Verwertung von Bauschutt und Gleisschotter hat unter Beachtung der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 bzw. der „Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter“, veröffentlicht durch das Umweltministerium Baden-Württemberg am 19.03.2008, jeweils in aktueller Fassung, zu erfolgen.

Auf die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 und die Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (NiedSchlWasBesV BW) wird hingewiesen.

3. Die südlich zur vorgesehenen Baustelleneinrichtungsfläche befindliche Grundwassermessstelle (GWM S1) des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis auf dem Flurstück 10281/27, Gemarkung Walldürn, darf durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. In Absprache mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis ist zu prüfen, ob eine entsprechende Sicherung während der Baumaßnahme erforderlich ist, um Beschädigungen an der Grundwassermessstelle zu vermeiden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Seckach-Rippberg, Erneuerung BÜ Walldürn Süd“ hat die bauliche Änderung eines Bahnübergangs einschließlich teilweiser Aufweitung von Zufahrtstraßen im 27m-Räumbereich und damit verbundener Erneuerung des Fahrbahnbelags, das Versetzen eines Überwachungssignals, den Rück- und Neubau eines Betonschalt-hauses, den Neubau und die bauliche Änderung eines Kabelkanals, die bauliche Än-derung einer Entwässerungseinrichtung im Fußgängerweg, die bauliche Änderung ei-ner Beleuchtungs- und den Neubau einer Lautsprecheranlage für Fußgänger zum Ge-genstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 17,850 bis 19,150 der Strecke 4124 Seckach - Rippberg in Walldürn. Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Errichtung einer Baustelleneinrichtungsfläche. Mit ihm verbunden sind naturschutzfachliche Aus-gleichsmaßnahmen.

B.1.2 Verfahren

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 03.02.2021, Az. I.N-RNI-WFB-S(P), eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Seckach-Rippberg, Erneue-rung BÜ Walldürn Süd“ beantragt. Der Antrag ist am 04.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.04.2021 wieder vorgelegt. Mit E-Mail-Schreiben vom 20.04.2021 ergänzte die Vorhabenträgerin Ihren Vortrag. Mit E-Mail-Schreiben vom 10.05.2021 und 11.05.2021 wurde die Vorhabenträgerin aufgefordert, Angaben in der Umwelterklärung klarzustellen bzw. zu überarbeiten, dem sie am 11.05.2021 vollstän-dig nachkam. Mit E-Mail-Schreiben vom 20.07.2021 wurde die Vorhabenträgerin letzt-malig um Klarstellungen zum Antragsformular gebeten, dem sie mit E-Mail-Schreiben gleichen Datums entsprach.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.04.2021 Az. 591ppw/101-2021#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt zunächst auf Grundlage einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung

auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)). Dieses Ergebnis hat das Eisenbahn-Bundesamt insofern korrigiert, als es mit verfahrensleitender Verfügung vom 12.05.2021, Az. 591ppw/101-2021#005, nunmehr auf Grundlage einer allgemeinen UVP-Vorprüfung festgestellt hat, dass für das gegenständliche Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Von diesen haben sich das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 mit Schreiben vom 04.06.2021, das Regierungspräsidium Karlsruhe mit E-Mail-Schreiben vom 05.05.2021, 07.06.2021 und 14.06.2021, der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn mit Schreiben vom 12.05.2021, das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mit Schreiben vom 09.06.2021, die Gemeinde Walldürn (im Folgenden: Gemeinde), Straßenbauamt, mit E-Mail-Schreiben vom 15.06.2021 und die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) mit E-Mail-Schreiben vom 15.06.2021 rückgeäußert, wobei letztere in ihrer Rückmeldung zum Ausdruck gebracht hatte, keine Stellungnahme abgeben zu wollen.

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn hat dem Eisenbahn-Bundesamt darüber hinaus die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – Naturschutz, Recht –, Stellungnahme vom 07.06.2021, <i>ohne Az.</i>
2.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung –, Stellungnahme vom 05.05.2021, <i>Az.: 53.1-8914.51</i>
3.	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Stellungnahme vom 12.05.2021, <i>Az.: Ilb/im</i>
4.	Gemeinde Walldürn, Straßenbauamt, Stellungnahme vom 15.06.2021, <i>ohne Az.</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 13.02.2020, <i>ohne Az.</i>
6.	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Stellungnahme vom 08.05.2020, <i>Az.: Iib/im</i>
7.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, Stellungnahme vom 04.06.2021, <i>Az.: 656ti/002-2021#041</i>
8..	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Stellungnahme vom 09.06.2021, <i>Az.: 21952039</i>
9.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17 – Recht, Planfeststellung – für die Referate 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungs- dienst – und 55 – Naturschutzrecht –, Stellungnahme vom 14.06.2021, <i>ohne Az.</i>

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die schriftlichen Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor. Die Zustimmungen betreffen allesamt die vorhabenbedingt vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Anerkannte Naturschutzverbände waren nicht zu beteiligen (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG).

Mit einzelnen E-Mail-Schreiben vom 17.05.2021 (2), 07.06.2021 (2), 14.06.2021 und 15.06.2021 (3) sind der Vorhabenträgerin die seitens des Eisenbahn-Bundesamtes eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange mit der Aufforderung um Berücksichtigung bei der Planung bzw. Rückäußerung übermittelt worden. Am 30.06.2021 wurde Sie erneut per E-Mail zur Rückmeldung auf die übersandten Stellungnahmen aufgefordert, darüber hinaus hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin in selbigem E-Mail-Schreiben gebeten, bestimmte Fragen zum Baulärm näher zu untersuchen. Die Vorhabenträgerin hat sich mit Schreiben vom 06.07.2021 zu den Stellungnahmen sowie zu den Baulärmfragen geäußert. Zu verbliebenen natur- und artenschutzrechtliche Rückfragen des Eisenbahn-Bundesamtes mit E-Mail-Schreiben vom 25.08.2021 hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 03.09.2021 Stellung genommen.

Auf entsprechende Anfrage hat der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn als zuständige Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt mit E-Mail-Schreiben vom 02.11.2021 die Zusicherung der unter B.4.12 näher bezeichneten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen zur Sicherung des Bahnübergangs bestätigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Ausführungen unter B.3, B.4 und B. 5.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, WestFrankenBahn.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Erneuerung eines Bahnübergangs zum Gegenstand. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das gemäß §

14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG betrifft und nicht von § 14a Abs. 1 u. 2 UVPG erfasst ist. Es unterliegt folglich der allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 12.05.2021 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3, Anlage 1 Nr. 14.8 i. V. m. § 7 Abs. 1 u. 5, Anlage 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erhöhung der Sicherheit am Bahnübergang. Die vorhandene altersbedingt abgängige Bahnübergangstechnik ist gemäß TM1-2018-10317 I.NPS 3 zu Richtlinie (Ril) 819 nicht umbaufähig und erfordert eine Erneuerung in Gemäßheit neuer technischer Standards, da sich eine Ersatzteilbeschaffung für die bisherige Technik zunehmend schwierig gestaltet. Die vorhandenen Streckenstandards werden nicht modifiziert oder verändert. Die Erneuerung führt nicht zu einer Änderung an der Strecke und hat eine Reduzierung der Instandhaltungskosten sowie eine Steigerung der Betriebsqualität und der Sicherheit zum Ziel. Der Wegfall des Bestandschutzes des Bahnübergangs im Zuge der Erneuerung der Sicherungsanlagen hat zur Folge, dass auch der Kreuzungsbereich an die aktuell gültigen Regelwerke angepasst werden muss.

Die technische Erneuerung des Bahnübergangs dient insgesamt der Sicherheit und Verfügbarkeit der Streckenqualität und der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene und Straße. Die Planung soll folglich sowohl einen sicheren Betrieb der Eisenbahn als auch ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene als allgemeine eisenbahnrechtliche Ziele im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 AEG gewährleisten.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Variantenentscheidung

Dem Bahnübergang kommt aufgrund seiner Lage eine besondere Verkehrsbedeutung zu, sodass eine Auflassung gegenüber seiner Erneuerung nicht vorzugswürdig ist. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Gemeinde die in den Planunterlagen zum

Ausdruck kommende Variante aufgestellt. Die Prüfung weiterer Varianten war nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens. Die Beteiligten haben keine Alternativvorschläge eingereicht.

B.4.3 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat in der für die UVP-Vorprüfung vorzulegenden Umwelterklärung die Errichtung einer speziellen umweltfachlichen Bauüberwachung „Naturschutz“ vorgeschlagen. Da – wie nachfolgend im Einzelnen erläutert – wegen der besonderen Bedeutung des infolge von Lärm- und Erschütterungsimmissionen durch das innerorts tagsüber und zu einem geringen Anteil auch nachts durgeführte Vorhaben potentiell betroffenen Schutzgutes der menschlichen Gesundheit neben dem Natur- und Artenschutz ein weiterer Schutzaspekt kontrollbedürftig sind, ist nach Maßgabe des o. g. Leitfadens eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes anzuordnen (siehe Nebenbestimmung A.4.1).

B.4.4 Wasserhaushalt

B.4.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Rückäußerung der Vorhabenträgerin

B.4.4.1.1 Grundwasser

Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, hat den Tatbestand einer Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht als erfüllt angesehen und deshalb das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG verneint.

Das Landratsamt hat unter Hinweis auf die Lage des Vorhabens außerhalb von Wasserschutzgebieten keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes geäußert, soweit eine fachgerechte Bauausführung erfolgt. Es hat darauf hingewiesen, dass die Belange des Grundwasserschutzes bei allen Arbeiten mit Eingriff in den Boden und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen relevant sind und auf die vorhabenträgerseits benannten Vorgaben zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verwiesen. Das Landratsamt hat um Beachtung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die allgemeinen Gesetzgebungen gebeten. Im Übrigen hat das Landratsamt folgende Hinweise und Auflagen

erteilt: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse seien der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwassernutzung bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und seien der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen seien so anzulegen und zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten vorhergesehen Grundwasser angetroffen werde, sei dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen; die Bauarbeiten seien daraufhin einzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise des Landratsamtes bei der weiteren Planung zu beachten und die Auflagen des Landratsamtes zu erfüllen (siehe Zusagen der Vorhabenträgerin A.5).

B.4.4.1.2 Gewässer, Sonstige Wasserwirtschaft

Die o. g. generelle Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6, umfasst auch Oberflächengewässer. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat es für den Fall der antrags- und planunterlagengemäßen Umsetzung keine Bedenken geäußert.

Auch das Landratsamt hat im Hinblick auf oberirdische Gewässer keine Bedenken mitgeteilt.

B.4.4.1.3 Entwässerung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, hat darauf hingewiesen, dass den Planunterlagen trotz Errichtung eines neuen Betonschalthauses keine Angaben zur Dachflächenentwässerung zu entnehmen sind. Im Falle einer gesammelten Versickerung hat das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für erforderlich gehalten. Für die Straßenentwässerung sei die Stellungnahme der zuständigen Behörde zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Zusage abgegeben, diese Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten und die erteilten Auflagen zu erfüllen (siehe Zusagen der Vorhabenträgerin A.5).

Das Landratsamt hat lediglich zu bedenken gegeben, dass die geplante Erneuerung des Bahnübergangs ordnungsgemäß zu entwässern sei. Auch dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt (siehe Zusagen der Vorhabenträgerin A.5).

Bereits im Zuge der UVP-Vorprüfung wurde die Vorhabenträgerin aufgefordert, die geplante Entwässerung zu konkretisieren. Dem hat die Vorhabenträgerin unter Angabe

von Abflussmengen entsprochen. Auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hin wurde die Vorhabenträgerin von der Plangenehmigungsbehörde zur Rückmeldung aufgefordert. Die Vorhabenträgerin hat hieraufhin mit Schreiben vom 06.07.2021 mitgeteilt, dass keine gesammelte Versickerung über eine Regenrinne geplant sei. Im Übrigen hat sie mitgeteilt, die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6, zu beachten. Mit E-Mail-Schreiben vom 24.08.2021 wurde die Vorhabenträgerin erneut aufgefordert, die Planungen im Punkt bauzeitlichen und vorhabenbedingten Entwässerung zu konkretisieren bzw. zu ergänzen. Mit E-Mail-Schreiben vom 26.08.2021 teilte die Vorhabenträgerin in Beantwortung sämtlicher Fragen des Eisenbahn-Bundesamtes folgendes mit: Entwässerungsmaßnahmen seien während der Bauzeit nicht vorgesehen und derzeit auch nicht erforderlich. Im Zusammenhang zur baulichen Fahrbahn-anpassung seien die vorhandenen Einläufe in Quadrant III und IV zu versetzen und (wieder) an die städtische Kanalisation anzuschließen, die Entwässerung erfolge jedoch weiterhin über das bestehende System (über die am Fahrbahnrand verlaufende einzeilige Großpflasterrinnen bis hin zu den Einläufen). Die Versickerung der übrigen Vorhabenfläche erfolge breitflächig. Sonstige bislang nicht in den Plänen vermerkte Entwässerungsanlagen seien nicht geplant. Auf Rückfrage des Eisenbahn-Bundesamtes zum Material des Daches vom 26.08.2021 hat die Vorhabenträgerin mit gleichem Datum geantwortet, dass dieses aus Beton mit abdichtendem Anstrich gefertigt sei.

B.4.4.2 Bewertung

B.4.4.2.1 Hinweise des Landratsamtes

Die Hinweise und Auflagen des Landratsamtes zur Grundwassermessstelle (GVM S1) sind angesichts des hohen Schutzgutes vorsorglich als Hinweis in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die übrigen seitens des Landratsamtes formulierten Sorgfalts- und Informationspflichten ergeben sich aus unmittelbar geltenden Vorschriften. Die Vorhabenträgerin hat ihre Erfüllung zugesagt.

B.4.4.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit, Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers

Wasserrechtliche Erlaubnistatbestände sind entsprechend den Feststellungen des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6, nicht erfüllt.

Das Niederschlagswasser fällt hier auf neu hergestellten Dachflächen, durch Rasengittersteine befestigten Grundstücksflächen sowie Straßen- und Fußwegflächen an. Es

wird – soweit es auf Straßen- und Fußwegflächen anfällt – in die städtische Kanalisation eingeleitet, im Übrigen versickert es breitflächig.

Soweit die Entwässerung der Straßen- und Fußwegflächen durch Einleitung in die gemeindliche Kanalisation erfolgt, hat die Gemeinde keine Einwände gegen das Vorhaben geäußert. Die Straßenverbreiterung und Gehwegherstellung erfolgt auf nur bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen der Gemeinde. Die Einleitungsmenge ist verhältnismäßig gering. Eine rechtzeitige Anzeige des Baubeginns durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Gemeinde als Betreiberin der Kanalisation ist jedoch zur Wahrung gemeindlicher Interessen, insbesondere der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Abwasserentsorgung, vorsorglich erforderlich (siehe Nebenbestimmung A.4.2).

Ein breitflächiges, unbeeinflusstes Versickern stellt keinen bundesrechtlichen Wasserbenutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar (vgl. Czychowski/Reinhardt in: Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 12. Auflage 2019, § 9, Rn. 5).

Ob eine schadlose Versickerung in das Grundwasser erlaubnispflichtig ist, bestimmt sich nach §§ 23, 46 Abs. 2 u. 3 WHG, §§ 1 Abs. 1 S. 2 1. Alt., 2 und 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (NiedSchlWasBesV BW). Gemäß § 46 Abs. 2 WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist. Gemäß § 46 Abs. 3 WHG kann durch Landesrecht zudem bestimmt werden, dass weitere Fälle der Grundwasserbenutzung von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG erforderlich ist. In Ermangelung einer entsprechenden Bundesrechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 WHG eine Bestimmung im Sinne des § 46 Abs. 2 WHG auch durch Verordnung nach Landesrecht erfolgen. Die insofern über § 23 Abs. 1 u. 3 WHG legitimierte NiedSchlWasBesV BW enthält nach dem Willen des Landesgesetzgebers eine solche Bestimmung (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 3760, S. 138), da in ihr neben Fallgruppen erlaubnisfreier Einleitungen in oberirdische Gewässer auch das Versickern von Niederschlagswasser geregelt wird (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 3760, S. 127). Die NiedSchlWasBesV BW ist weiterhin gültig (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.10.2015 – Az.: 1 S 1130/15 –, juris).

Sie beruht auf der damaligen Rahmengesetzgebung im Bereich des Wasserhaushaltes nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Var. 3 Grundgesetz (GG) in der Fassung vom 27.10.1994. Diese Regelung wurde durch die Föderalismusreform, bei der die Gegenstände der Rahmengesetzgebung zwischen Bund und Ländern aufgeteilt worden sind, nicht obsolet. Art. 125b Abs. 1 GG erklärt das die Rahmengesetzgebung des Bundes ausfüllende Landesrecht nicht für ungültig. Der Wasserhaushalt ist nunmehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 32 GG). Die Länder sind dann zur Abweichung vom Bundesrecht befugt, wenn und soweit der Bund ab dem 01.09.2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, spätestens aber ab dem 01.01.2008 (Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG). Das Land Baden-Württemberg machte von seiner Gesetzgebungskompetenz durch das Gesetz zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. 2013, S. 389) Gebrauch und ließ Verordnungen, die auf Grund der bisherigen Ermächtigungen ergangen sind, fortgelten (§ 128 Abs. 3 WG).

„Versickern“ bedeutet insbesondere das breitflächige Versickernlassen unter Ausnutzung der belebten Bodenschichten (Czychowski/Reinhardt a. a. O., § 46, Rn. 24). § 46 Abs. 2 WHG ist zu entnehmen, dass die schadlose Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser einen Unterfall des Einleitens in ein Gewässer darstellt (vgl. zum weiten, über den Wortlaut hinausgehenden bundesrechtlich vorgegebenen Einleitungsbegriff Czychowski/Reinhardt, a. a. O., § 9, Rn. 35 ff.). Dieses Verständnis kommt auch in § 2 Abs. 1 NiedSchlWasBesV BW zum Ausdruck, der auch Versickerungen von bestimmten Flächen zum Gegenstand der dortigen Fallgruppen macht. Für das dezentrale Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer zum Zwecke seiner schadlosen Beseitigung ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 NiedSchlWasBesV eine Erlaubnis allerdings dann nicht erforderlich, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 NiedSchlWasBesV BW eingehalten werden.

Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser der hiesigen Dach-, Fußweg- und Straßenflächen durch Versickerung bedarf es im vorliegenden Fall keiner Erlaubnis, da es von unkritischen Flächen stammt und eine schadlose Beseitigung bezweckt ist (vgl. §§ 1 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 u. Nr. 4, Abs. 2, Abs. 3 S. 2 NiedSchlWasBesV BW). Das breitflächige, unbeeinflusste Versickern von Niederschlagswasser auf Rasengittersteinen ist von der NiedSchlWasBesV BW hingegen bereits nicht erfasst und damit erlaubnisfrei (so ausdrücklich die Begründung zur NiedSchlWasBesV BW vom 22.03.1999, S. 2 f., wonach im unbeeinflussten Versickern über sickerfähige

Pflasterbeläge, wasserdurchlässige Betonmischungen oder sonstige wasserdurchlässige Materialien, wie sie für Zugänge, Zufahrten, Terrassen u. ä. verwendet werden, kein Einleitungstatbestand zu erblicken sei). Selbst unter Annahme einer den Anwendungsbereich der Norm eröffnenden hinreichenden Versiegelung wäre im Sinne von §§ 1 Abs. 1 S. 2, 2 Abs. 1 Nr. 2 NiederschlWasBesV BW von einer erlaubnisfreien Versickerung von einer nicht gewerblichen, handwerklichen oder industriellen befestigten Fläche auszugehen, die eine schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser bezweckt. Zum einen ist die Fläche, von der die Versickerung erfolgt, Teil der Eisenbahninfrastruktur, die dem öffentlichen Verkehr dient (vgl. § 3 Abs. 1 AEG). Sie fällt damit nicht unter die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 NiederschlWasBesV BW genannten herkunftsbezogenen Ausnahmen von der Erlaubnisfreiheit. Zum anderen ist laut Verordnungsbegründung zentraler Gedanke der Erlaubnisfreiheit einer Versickerung des Niederschlagswassers von bestimmten befestigten Grundstücksflächen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 NiederschlWasBesV BW dessen – wie auch hier anzunehmende – geringe Schadstoffbelastung. Über die Rasengittersteinfläche werden im vorliegenden Fall keine (hinreichend schadstoffbelasteten) anderen Flächen der Eisenbahnbetriebsanlage entwässert.

Auch im Falle einer erlaubnisfreien Versickerung ist Niederschlagswasser jedoch nach Maßgabe der §§ 1, 2 Abs. 1 u. 2 NiederschlWasBesV BW schadlos zu beseitigen. Auf landesrechtliche Besonderheiten ist vorsorglich hinzuweisen (siehe Hinweise A.9).

Im Übrigen trägt die Vorhabenträgerin durch Zusagen – die zu den allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen hinzutreten – dem Schutzgut Wasser in ausreichender Weise Rechnung.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz, Gebietsschutz

B.4.5.1 Planerische Konzeption

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgelegt. Sie hat für den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich und zur Verhinderung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die in den Maßnahmenblättern und -plänen zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem einen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf die durch das Vorhaben betroffenen Artengruppen der Avifauna und Reptilien beschränkten, in den landschaftspflegerischen Fachbeitrag integrierten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt; dort vorgeschlagene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in den Maßnahmenblättern und im Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag berücksichtigt.

Das Landratsamt hat keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben, soweit die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen erfüllt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise des Landratsamtes bei der weiteren Planung zu beachten und die erteilten Auflagen des Landratsamtes zu erfüllen. Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben sich zu den aufgeworfenen Fragen des Natur- und Artenschutzes inhaltlich nicht geäußert. Das Regierungspräsidium hat auf die notwendige Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) verwiesen.

Auf Nachfrage des Eisenbahn-Bundesamtes zu potentiellen Tagfaltervorkommen mit E-Mail-Schreiben vom 25.08.2021 im Vorhabengebiet hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail-Schreiben vom 03.09.2021 mitgeteilt, dass die Flächen im Eingriffsbereich sowie die Ausgleichsfläche keine besondere Habitateignung für Tagfalter bieten. Ein ubiquitäres Aufkommen häufiger Arten wie Kohlweißlinge oder Ochsenaugen sei möglich, wertgebende Vorkommen seltener Arten seien auf Basis der im Rahmen der Ortsbegehung gesichteten, relevanten Habitatstrukturen ausgeschlossen worden. Es habe sich weder die notwendigen Dichten an Futterpflanzen geboten noch seien Dauerstadien, Larven oder Imagines erfasst worden. Auf entsprechende Rückfrage des Eisenbahn-Bundesamtes mit gleichem E-Mail-Schreiben hat die Vorhabenträgerin in Ihrer o. g. Rückmeldung zudem unter Vorlage von im Rahmen einer Flächenbegehung angefertigten Lichtbildern den im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Biotoptyp der Ausgleichsfläche bestätigt.

B.4.5.2 Bewertung

B.4.5.2.1 Naturschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Mit dem Vorhaben sind ausweislich des seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrags Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Insgesamt sind bei Realisierung des innerorts durchgeführten Vorhabens standortbedingt nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Mit dem Vorhaben geht ein dauerhafter Verlust von 115 m² grasreicher Ruderalvegetation und zwei Einzelbäumen junger Ausprägung einher. Es kommt des Weiteren zu einem temporären Verlust von 315 m² grasreicher Ruderalvegetation und 120 m² Feldhecke mittlerer Standorte. Außerdem besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzen, die an das Baufeld angrenzen. Es besteht ferner die bei Baumaßnahmen dieser Größenordnung üblicherweise vorhandene Gefahr der Schadstoffbelastung für Boden und Grundwasser. Die Vorhabenträgerin hat in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag jeweils untersucht, ob und inwieweit vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen oder Maßnahmen zur Schadensminderung durchgeführt werden können, unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können und der Eingriff wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeiten auf sonstige Weise auszugleichen ist. Die vorhabenbezogenen Eingriffe sind unvermeidbar und die Vorhabenträgerin hat

Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die diese Eingriffe vollständig ausgleichen. Diese umfassen die Wiederherstellung von temporär verlustigen Vegetationsstrukturen im Vorhabengebiet und die Neuanpflanzungen flächiger Gehölzstrukturen auf einer externen naturschutzfachlich geeigneten und für 25 Jahre als Ausgleichsfläche rechtlich gesicherten vorhabenträgerinneneigenen Fläche auf dem Flurstück 8655 der Gemarkung Buchen (Odenwald). Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleiben daher keine nicht kompensierten Eingriffe in Natur und Landschaft.

B.4.5.2.2 Artenschutz

Das Vorhaben ist unter Erfüllung der zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen auch mit dem Artenschutzrecht zu vereinbaren.

Artenschutzrechtlich sind gebietstypische Tier- und Pflanzenarten betroffen. Es kommt zu baubedingten und vorübergehenden Lebensraumverlusten, Störwirkungen und Beruhigungseffekten gegenüber gebietstypischer, gehölzbrütender Avifauna und Reptilien, von denen im Vorhabengebiet die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) anzutreffen sind. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Tagfaltern kann ausgeschlossen werden. Erfolgt der Gehölzrückschnitt fachgerecht und außerhalb der Vogelbrutzeit, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für Gehölzbrüter auszugehen. Gleiches gilt für die das Störpotential der Baumaßnahme, da diese nur kurzzeitig erfolgt und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Durch die vorgeschlagenen Vergrämungsmaßnahmen und vorhandene Ausweichmöglichkeiten kann für Reptilien das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt werden.

Unter Beachtung der in den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag integrierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu besorgen. Für sämtliche betroffenen Arten ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.5.2.3 Gebietsschutz

„Natura 2000 - Gebiete“ sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Eine Betroffenheit ist auch für den Naturpark „Neckartal-Odenwald“, das in ca. 300 m Entfernung liegenden Biotop Nr. 164222250233, Feldhecken entlang B 27, Walldürn, Flurstücke 4501/1 und 2660, und das in mindestens 450 m Entfernung liegende Biotop Nr. 164222250235, Nasswiesenbrache im Gew. Spangel, südlich Walldürn, Flurstücke 6977 und 6978, infolge dazwischenliegender Bebauung, sonstiger Infrastruktur und menschlicher Gebietsüberprägung auszuschließen.

B.4.5.2.4 Umsetzung des Schutzkonzeptes, Ergänzung

Zu den Planunterlagen gehört unter anderem der landschaftspflegerische Fachbeitrag nebst Maßnahmenblättern, Bestands- und Konfliktplänen und Maßnahmenplänen; hierin sind diverse Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt. Jene sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans und von der Vorhabenträgerin verbindlich umzusetzen. Für die Einzelheiten des dargelegten Maßnahmenpakets wird auf die Darstellungen in den vorgenannten Unterlagen verwiesen.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten Maßnahmen sind aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes ausreichend, um den natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. In Anbetracht der betroffenen Schutzgüter ist jedoch eine laufende naturschutzfachliche Kontrolle der sachgerechten Erfüllung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich. Nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Errichtung einer (aufgrund weiterer betroffener Schutzgüter) generellen umweltfachlichen Bauüberwachung anzuordnen.

Durch außerdem in die Plangenehmigung aufzunehmende Unterrichtungspflichten kann ein sachgerechter Vollzug der aus ihr folgenden Verpflichtungen gewährleistet werden.

(siehe insgesamt Nebenbestimmungen A.4.1 und A.4.6)

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.6.1.1 Planerische Konzeption

Die Vorhabenträgerin hat eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräusch- und Erschütterungsimmissionen vorgelegt, in dem die entsprechenden baubedingten Immissionen beschrieben und Lärminderungsmaßnahmen auf Grundlage der AVV Baulärm formuliert wurden. Die Vorhabenträgerin sieht ausweislich des Erläuterungsberichts vor, bei Kenntnis der tatsächlichen Schallimmissionen und des Bauablaufs weitere Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu ergreifen.

Nächtliche Arbeiten sind ausweislich der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung nur in sehr geringem Umfang (4 Stunden in insgesamt einer Nacht) vorgesehen, bei denen es nicht zu einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 60 dB(A) nachts kommen soll. Im Erläuterungsbericht werden keine von der o. g. Untersuchung abweichenden Lärmimmissionen und Bauabläufe beschrieben. Die Baumaßnahme soll zeitlich insgesamt 6 Monate in Anspruch nehmen.

Das Landratsamt hat in seiner Stellungnahme allgemeine Hinweise und Auflagen zum Umgang mit Lärmimmissionen erteilt, deren Beachtung bei der weiteren Planung und Erfüllung die Vorhabenträgerin zugesagt hat.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Rahmen eigener Sachverhaltsermittlungen mit E-Mail-Schreiben vom 30.06.2021 um Rückmeldung zur Anzahl der Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle während der jeweiligen Bauphasen und insgesamt, zur Möglichkeit der Bündelung lärmintensiver Bauphasen, zu möglichen Ruhezeiträumen zwischen den Bauphasen und zur jeweiligen Dauer der Zeiträume, in denen innerhalb einer Bauphase die Zumutbarkeitsschwelle ohne Ruhetage überschritten wird gebeten. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in Ihrem o. g. Schreiben klargestellt, dass für Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle um rechnerisch 1 dB(A) der Einsatz des Trennschleifers hauptsächlich sei, der voraussichtlich nur während der Kabeltiefarbeiten an einzelnen Tagen für kurze Dauer eingesetzt werde. Ferner hat sie mitgeteilt, dass bislang keine konkreten Angaben zum Bauablauf und den einzelnen Bauphasen möglich seien.

B.4.6.1.2 Bewertung

Die Vorhabenträgerin hat in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung und im Erläuterungsbericht ein grundsätzlich geeignetes Lärmschutzkonzept umschrieben, in dem die einzelnen Bauphasen im Detail jedoch noch nicht abgebildet sind. Da der konkrete Bauablauf noch nicht abschließend feststellt, geben die Untersuchung und der Erläuterungsbericht nicht eindeutig Auskunft zur Gesamtzahl der Tage, an denen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und die in der Rechtsprechung entwickelte sog. verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tagsüber überschritten wird. Überschreitungen eines Dauerschallpegels von im Mittel 70 dB(A) tagsüber können zu Beeinträchtigungen des Schutzguts der menschlichen Gesundheit führen. Es sind jedoch nur vereinzelte Überschreitungen im Rahmen der lärmintensivsten Baumaßnahmen zu erwarten. Auf entsprechende Nachfrage des Eisenbahn-Bundesamtes mit E-Mail-Schreiben vom 17.09.2021 hat die Vorhabenträgerin den Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt und bietet den entsprechend Betroffenen für die prognostizierte Dauer der Überschreitung Ersatzwohnraum an. Nächtliche Baumaßnahmen sind nur in sehr geringem Maße und unter Einhaltung der Zumutbarkeitsschwelle vorgesehen, sodass den Betroffenen grundsätzlich die Nachtzeit zur Erholung zur Verfügung steht.

Bei vollständiger Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) führt eine absehbare Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nr. 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) ohne Hinzutreten weiterer Umstände nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 VwVfG.

Gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1, S. 2 Hs. 2 VwVfG bedarf es keiner Regelung zu Entschädigungsansprüchen wegen Lärmimmissionen in der Plangenehmigung.

Umsetzung des Lärmschutzkonzeptes und Einhaltung der AVV Baulärm

Unter Berücksichtigung der Lärminderungsmaßnahmen ausweislich der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung und des Erläuterungsberichts sowie der nachfolgend näher beschriebenen Maßgaben können die sich insgesamt auf 6 Monate summierenden, allerdings unterschiedlich intensiven, baubedingten Lärmimmissionen grundsätzlich auf ein insgesamt noch zumutbares Maß im Rahmen der Vorgaben der AVV Baulärm reduziert werden und den Interessen der vom Baulärm Betroffenen ausreichend Rechnung getragen werden. Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorha-

beträgerin hiernach insbesondere jedwede durch den Betrieb von Baumaschinen verursachte bauzeitliche Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Das von der Vorhabenträgerin vorgelegte Schutzkonzept ist in einzelnen Punkten durch in die Plangenehmigung aufzunehmende Nebenbestimmungen zu ergänzen.

Fortschreibung des Lärmschutzkonzepts, Information des Eisenbahn-Bundesamtes

Die Angaben in der vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung stehen gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 VwVfG der Erteilung der Plangenehmigung nicht entgegen. Das sich aus Erläuterungsbericht und schall- und erschütterungstechnischer Untersuchung ergebende Schallschutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung und des konkreten Bauablaufplans sowie im Falle neuer Erkenntnisse jedoch nach den Maßgaben der AVV Baulärm fortzuschreiben und entsprechend umzusetzen.

Die Pflichten zur frühzeitigen Information des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, im Falle einer erforderlichen Fortschreibung des Lärmschutzkonzeptes sowie zu dessen Dokumentation und Vorlage auf Verlangen dienen der effektiven Vollzugskontrolle.

Umweltfachliche Bauüberwachung, Anwohnerinformation

Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes, die auch Aspekte des Immissionsschutzes (Schall, Erschütterungen) kontrolliert, stellt die Einhaltung der Lärminderungsmaßnahmen auf kurzem Wege sicher. Anwohner sind unter Angabe der umweltfachlichen Bauüberwachung als qualifizierter unmittelbarer Ansprechpartner frühzeitig über Baumaßnahmen und etwaige Ersatzwohnraumangebote zu informieren und das Eisenbahn-Bundesamt hierüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen. Dies stellt die Befriedungsfunktion der Plangenehmigung sicher und ermöglicht eine frühzeitige und niederschwellige Konfliktlösung.

(zu sämtlichen Punkten siehe Nebenbestimmungen A.4.3.1 und A.4.6)

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat kein Gutachten zu betriebsbedingten Lärmimmissionen vorgelegt. Dies ist für die Plangenehmigung jedoch unschädlich, da die Änderung des Bahnübergangs nicht wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV ist.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV ist eine Änderung eines Verkehrsweges im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG nur dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV ist eine Änderung eines Verkehrsweges im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG nur dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Ein erheblicher baulicher Eingriff ist hier zu verneinen, da sich die Änderung auf deren vorausgesetzte und planerisch gewollte Leistungsfähigkeit des Verkehrsweges beziehen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – Az. 7 A 11/10 –, juris). Dies setzt voraus, dass die vorgesehene Maßnahme zu einer vermehrten Aufnahme des Verkehrs führt. In der beabsichtigten Steigerung der Leistung liegt der gesetzgeberische Grund, nunmehr erneut sicherzustellen, dass durch die Änderung keine nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden. Die hiesige Erneuerung des Bahnübergangs dient ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit, der Erhöhung der Sicherheit und der Anpassung an den Stand der Technik. Eine wesentliche Erhöhung der Kapazität des Schienenweges erfolgt durch die Erneuerung der Bahnübergänge nicht. Da mithin kein erheblicher baulicher Eingriff vorliegt, liegt keine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges nach § 41 Abs. 1 BImSchG vor. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht daher nicht.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsmissionen

Die Vorhabenträgerin hat ein Konzept zur Minimierung baubedingter Erschütterungsmissionen vorgelegt. Dieses ergibt sich aus dem schall- und erschütterungstechnischen Gutachten und entsprechenden Ausführungen im Erläuterungsbericht.

Das Landratsamt hat in seiner Stellungnahme allgemeine Hinweise und Auflagen zum Umgang mit Erschütterungsmissionen erteilt, deren Beachtung bei der weiteren Planung und Erfüllung die Vorhabenträgerin zugesagt hat.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von baubedingten Erschütterungsimmissionen finden sich in der Norm DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" für die Beurteilung von Erschütterungsemissionen durch Baumaßnahmen nur Anhaltswerte, die jedoch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Emissionen aus Erschütterungen herangezogen werden können. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind somit erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann. Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen ist die Norm DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ heranzuziehen, die Anhaltswerte nennt, bei deren Einhaltung Schädigungen im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes von Gebäuden oder Gebäudeteilen nicht zu erwarten sind.

Die in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräusch- und Erschütterungsimmissionen beschriebenen baubedingten Erschütterungsmaßnahmen können unter Einhaltung der dort und im Erläuterungsbericht formulierten Schutzmaßnahmen und der Norm DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und der Norm DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Das sich aus den vorgenannten Maßnahmen ergebende Schutzkonzept ist anhand der Ausführungsplanung und des konkreten Bauablaufplans sowie im Falle neuer Erkenntnisse fortzuschreiben. Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht bereits klargestellt, ihr Schutzkonzept an neue Erkenntnisse aufgrund messtechnischer Untersuchungen anzupassen. Die Pflichten zur frühzeitigen Information des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1, im Falle einer erforderlichen Fortschreibung des Erschütterungsschutzkonzeptes sowie zu dessen Dokumentation und Vorlage auf Verlangen dienen der effektiven Vollzugskontrolle.

Beeinträchtigungen durch Erschütterungseinwirkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen. Einer Regelung in der Plangenehmigung bedarf es hierzu nicht (vgl. § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1, S. 2 Hs. 2 VwVfG).

(zu sämtlichen Punkten siehe Nebenbestimmungen A.4.3.2 und A.4.6)

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Landratsamt hat zu Fragen des Bodenschutzes – auch hinsichtlich der Bilanzierung des Ausgleichs der Eingriffe in das Naturgut Boden – und der Altlasten keine Bedenken geäußert, bezüglich landwirtschaftlicher Böden jedoch Hinweise und Auflagen erteilt (siehe B.4.8). Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise des Landratsamtes zu beachten und die Auflagen des Landratsamtes zu erfüllen.

Die Vorhabenträgerin hat im vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbericht Bodenschutzaspekte berücksichtigt. Über die bestehenden bodenschutzrechtlichen Regelungen hinaus sind unter Berücksichtigung des landschaftspflegerischen Fachberichts und Einhaltung der Zusagen der Vorhabenträgerin keine weiteren Verfügungen zu treffen.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Das Landratsamt hat unter der Annahme, dass weder das Vorhaben noch Kompensationsmaßnahmen Waldflächen betreffen, keine forstwirtschaftlichen Belange als berührt angesehen.

Es hat ferner keine landwirtschaftlichen Bedenken geäußert, jedoch dargestellt, wie mit landwirtschaftlichen Flächen umzugehen und in welchen Fällen zu entschädigen sei. Nach Auffassung des Landratsamtes solle eine Zersplitterung von landwirtschaftlichen Flächen möglichst vermieden werden, außerdem seien bauliche Flächen nach Ende der Bauphase wieder in ihren ursprünglichen und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Um Verdichtungsschäden auf der landwirtschaftlichen Fläche zu vermeiden, sei auf den Befahrungszeitpunkt zu achten, insbesondere solle eine Befahrung bei hohem Bodenwassergehalt unterlassen werden. Auf der Auftragsfläche vorhandene Bodenverdichtungen seien vor dem Aufbringen des Oberbodens bei trockenen Bodenverhältnissen zu lockern. Der abgeschobene Oberboden sei bis zur Wiederandeckung der Auftragsfläche fachgerecht in Mieten zwischen zu lagern. Für entstandene Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen müsse eine angemessene Entschädigung an die Bewirtschafter entrichtet werden.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise des Landratsamtes bei der weiteren Planung zu beachten und die Auflagen des Landratsamtes zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der Zusage der Vorhabenträgerin und des innerörtlichen Schwerpunktes des Vorhabens sind in land- und forstwirtschaftlicher Hinsicht keine weiteren Verfügungen zu treffen.

B.4.9 Denkmalschutz

Das Landratsamt hat darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des geplanten Vorhabens die Sachgesamtheit Bahnhof mit Bahnwärterhäuschen als Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) befinde, welche nicht beschädigt werden dürfe. Bei der Planung bzw. Ausführung der Arbeiten seines entsprechend berücksichtigen. Im Falle der Entdeckung archäologische Funde und Befunde, seien diese dem Landesamt für Denkmalpflege umgehend zu melden.

Eine Beeinträchtigung des genannten Kulturdenkmals ist nicht zu erwarten. Zufallsfunde und Bodendenkmäler sind nach § 20 DSchG zu melden. Die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen gelten bereits unmittelbar. Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl ausdrücklich zugesagt, die Hinweise des Landratsamtes bei der weiteren Planung zu beachten und die Auflagen des Landratsamtes zu erfüllen.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die durch das Regierungspräsidium formulierten Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten sind unverändert in den verfügenden Teil der Plangenehmigung als Nebenbestimmungen aufzunehmen, um ein reibungsloses Funktionieren des Rettungsdienstes und des Brandschutzes zu gewährleisten (siehe Nebenbestimmung A.4.4).

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen, Telekommunikationsanlagen und -leitungen

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, die MVV Energie AG, die Stadtwerke Walldürn GmbH und die Gemeinde betreiben im Vorhabengebiet öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen, Telekommunikationsanlagen und -leitungen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Sämtliche Betreiber haben dem Vorhaben – zum Teil mit Maßgaben – zugestimmt. Die Vorhabenträgerin hat ausweislich des Erläuterungsberichts zugesagt, in Absprache mit dem jeweiligen Betreiber/Eigentümer die jeweiligen Anlagen (Leitungen/Kabel) während der Baumaßnahme zu sichern und die in den jeweiligen Rückmeldungen der Betreiber/Eigentümer formulierten Aussagen und Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (siehe Zusagen der Vorhabenträgerin A.5).

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten; Sicherung des Bahnübergangs

B.4.12.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Das Vorhaben betrifft den Kreuzungsbereich einer Gemeindestraße mit einem Schienenweg und in die Gemeindestraße einmündende Gemeindestraßen.

Die Gemeinde hat der vorübergehenden Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zur Durchführung des Vorhabens zugestimmt. Das Landratsamt hat keine Betroffenheit von Straßen in seiner Zuständigkeit erkannt.

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn hat als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde mit Schreiben vom 08.05.2020 verkehrsrechtliche Maßgaben gegenüber der Vorhabenträgerin vorgetragen, die diese ausweislich seines Schreibens vom 12.05.2021 vollumfänglich in den antragsgegenständlichen Planunterlagen umgesetzt hat, sodass aus seiner Sicht keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die aktuelle Beschilderung ist zwischen der Vorhabenträgerin und dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn abgestimmt.

B.4.12.2 Bewertung

Die erforderliche Zustimmung der Gemeinde als Straßenbaulastträgerin und Eigentümerin der betroffenen Straßenverkehrsgrundstücke liegt vor.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen zur Regelung der Nutzung der Straßen und Gehwege sowie zur (Neu-) Regelung des Verkehrs entlang der Straßen, Wege und Zufahrten im Umfeld des Bahnübergangs sind im Regelfall nicht Gegenstand der Plangenehmigung. Die technische Sicherung des geänderten Bahnübergangs richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen technischen Regelwerken, insbesondere DB-Richtlinie (Ril) 815 und 819. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Umfeld des Bahnübergangs, insbesondere Beschilderungen, sind von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe des StVG und der StVO, zu treffen.

Nach fachtechnischer Prüfung bestehen gegen die geplante Bahnübergangssicherung keine Bedenken. Problematische Fahrbeziehungen im I. und III. Quadranten des Bahnübergangs, in denen Räumstrecke und Schleppkurve für die Bemessungsfahrzeuge nicht ausreichend vorhanden sind, werden durch entsprechende Beschilderung kompensiert. Diese zwischen Vorhabenträgerin und zuständiger Straßenverkehrsbehörde

im Detail abgestimmte Beschilderung ist im Markierungs- und Beschilderungsplan dargestellt und fester Bestandteil der Bahnübergangssicherung. Dies gilt insbesondere, sofern und soweit sie Teile einer eventuell erforderlichen Lichtzeichenanlage ersetzt. Erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, insbesondere die Beschilderung der Zufahrtsstraßen und -wege zum Bahnübergang, haben rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Bahnübergangs zu erfolgen. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat für den Fall der plangemäßen Vorhabendurchführung die Erteilung der gemäß Markierungs- und Beschilderungsplan erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen (Beschilderung) mit Schreiben vom 08.05.2020 und 12.05.2021 sowie mit nochmals bestätigendem E-Mail-Schreiben vom 02.11.2021 an das Eisenbahn-Bundesamt in ausreichender Weise zugesichert.

Die Betriebsgenehmigung ist vor Inbetriebnahme gesondert beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin insbesondere § 45 Abs. 6 StVO zu beachten, worauf vorsorglich hinzuweisen ist.

B.4.13 Kampfmittel

Ausweislich des vorgelegten Kampfmittelvorerkundungsgutachtens (Stand: 07.01.2020) konnte im Vorhabengebiet keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden. Weiterer Handlungsbedarf wird dort gemäß Arbeitshilfen Kampfmittelräumung nicht gehen.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Inanspruchnahme von Grundeigentum erfolgt nur bauzeitlich vorübergehend zur Errichtung baulicher Anlagen. Mit einem Eigentumsübergang ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht verbunden. Die im Grunderwerbsverzeichnis und -plan näher bezeichneten gemeindliche Flächen bleiben auch nach erfolgter Straßenverbreiterung und Gehwegherstellung im Eigentum der Gemeinde. Die nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 VwVfG erforderlichen Zustimmungen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt in schriftlicher Form vor. Regelungen zur Entschädigung von Eigentumseingriffen sind in der Plangenehmigung nicht zu treffen (vgl. § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1, S. 2 VwVfG, § 22a AEG). Sonstige Rechte Dritter werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

B.4.15 Kompensationsverzeichnis

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen (siehe Nebenbestimmung A.4.5).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Es dient der Umsetzung eisenbahnrechtlicher Zielsetzungen. Die Erneuerung des Bahnübergangs verringert dessen Instandhaltungskosten, steigert dessen Betriebsqualität und erhöht dessen Sicherheit. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Es überwiegen die mit der Erneuerung einhergehenden Vorteile gegenüber der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange.

Die Planung stellt – ergänzt durch die o. g. Nebenbestimmungen – sicher, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf ein zumutbares Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, dass der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell

zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den
Az. 591ppw/101-2021#005
EVH-Nr. 3453852